



A-9400 Wolfsberg/Kärnten  
Rathausplatz 1  
Telefon +43 (0) 4352 537-0  
Telefax +43 (0) 4352 537-298  
e-mail [stadt@wolfsberg.at](mailto:stadt@wolfsberg.at)

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Norbert Sand, DW 271  
e-mail: [norbert.sand@wolfsberg.at](mailto:norbert.sand@wolfsberg.at)

Wolfsberg, 11.11.2020

## Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: **032-01-12591/2020**

### KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Wolfsberg beabsichtigt, gemäß § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, K-GPIG 1995 idF LGBl. Nr. 71/2018, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen, dass

- 13 a/2020 die als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ gewidmete Parzelle Nr. 592/2 (Teil) KG Thürn in „Bauland - Dorfgebiet“
- 13 b/2020 die als „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ gewidmete Parzelle Nr. 592/2 (Teil) KG Thürn in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“
- 21 a/2020 die als „Grünland – Sportanlage allgemein“ gewidmete Parzellen Nr. 116/5 (Teil), 116/16 (Teil) und 95/3 (Teil) je KG Priel in „Bauland – Wohngebiet“
- 21 b/2020 die als „Bauland - Kurgebiet“ gewidmete Parzelle Nr. 116/5 (Teil) KG Priel in „Bauland – Wohngebiet“
- 21 c/2020 die als „Bauland - Kurgebiet“ gewidmete Parzelle Nr. 116/11 (Teil) KG Priel in „Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche“
- 21 d/2020 die als „Grünland – Sportanlage allgemein“ gewidmete Parzelle Nr. 116/5 (Teil) und 116/11 (Teil) je KG Priel in „Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche“

festgelegt werden.

Gemäß §§ 13 und 15 des K-GPIG 1995 idF LGBl. Nr. 71/2018, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, Bauamt – zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter <http://www.wolfsberg.at/Buergerservice/Amtliche-Mitteilungen> abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus